

# **Förderrichtlinie der Stadt Hallstadt über die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Beschaffung und des Einbaus von Anlagen zur Nutzung von**

## **Solarthermie**

(In der ab 01.01.2026 gültigen Fassung)

### **I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs**

#### **1. Zweck der Förderung**

Zum Schutz der Umwelt und im Interesse der Verbesserung der Luftqualität wird die Nutzung von Solarthermie durch die Stadt Hallstadt gefördert. Die Förderung gilt sowohl für private als auch landwirtschaftliche und gewerbliche Zwecke.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

2.1. Gegenstand der Förderung sind die Anschaffung, Errichtung und Inbetriebnahme von marktgängigen Anlagen zur Nutzung der Solarthermie für Brauchwassererwärmung und zwar Sonnenkollektoranlagen mit einer Leistung nicht unter 0,5 kW. Marktgängig sind Anlagen, die in Serie hergestellt und im Handel angeboten werden.

2.2. Nicht gefördert werden Sonnenkollektoranlagen für Schwimmbäder und Anlagen zur Stromerzeugung.

#### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen können natürliche und juristische Personen mit Ausnahme des Staates erhalten, die Eigentümer, Pächter oder Mieter des Anwesens sind, auf denen die Anlagen gem. Nr. 2.1. errichtet werden sollen. Pächter und Mieter benötigen die schriftlich erteilte Erlaubnis des jeweiligen Eigentümers des Anwesens zur Errichtung und den Betrieb der Anlage. Ausgeschlossen sind die Hersteller von Anlagen gem. Nr. 2.1. oder deren Komponenten, sowie Personen, die solche Anlagen planen, errichten oder damit Handel treiben.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1. Vorhaben, die vor der Erteilung des Bewilligungsbescheids begonnen worden sind, können nicht gefördert werden. Die Bewilligungsbehörde kann in besonders begründeten Einzelfällen auf Antrag einem vorzeitigen Vorhabensbeginn zustimmen. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags zu werten. Bei Verstoß gegen diese Richtlinie, gesetzlichen Vorschriften oder im Falle falscher Angaben, wird der Bewilligungsbescheid aufgehoben. Zu Unrecht ausbezahlte Beträge sind zurückzuzahlen. Wird die Anlage vor Ablauf der Mindestlaufzeit stillgelegt, so ist der gesamte Zuschuss zurückzuzahlen.

4.2. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn keine Zuwendung von Bund/Land oder vergleichbaren Förderprogrammen gewährt wird. Keine Zuwendung in diesem Sinne sind Darlehen, auch wenn diese zeitverbilligt oder zinslos gewährt werden.

4.3. Verschiedene Anlagen innerhalb dieses Förderprogramms nebeneinander können nicht bezuschusst werden. Innerhalb eines Anwesens (wirtschaftliche Einheit) bzw. eines Gebäudes wird nur eine Anlage bezuschusst. Liegt der Zeitpunkt der Inbetriebnahme von bereits errichteten Solaranlagen nachweislich 20 Jahre oder länger zurück, können Maßnahmen zur Modernisierung/Erneuerung der Anlage ebenfalls Gegenstand dieser Förderung werden.

- 4.4. Das Vorhaben muss im Hoheitsgebiet der Stadt Hallstadt durchgeführt werden. Die geförderte Anlage muss an dem im Antrag benannten Standort mindestens fünf Jahre lang ab Inbetriebnahme betrieben werden. Bei Mietern und Pächtern als Zuwendungsempfänger ist das schriftlich erteilte Einverständnis mit der vorgeschriebenen Mindestbetriebsdauer durch den jeweiligen Eigentümer des Anwesens erforderlich. Endet in diesen Fällen das Miet-/Pachtverhältnis vor Ablauf der Mindestbetriebsdauer kann die Stadt Hallstadt Ausnahmen vom Erfordernis der Mindestbetriebsdauer zulassen.
- 4.5. Bei Erlass des Zuwendungsbescheides müssen die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb der Anlage vorliegen.

## 5. Art und Umfang der Förderung

### 5.1. Art der Förderung

Die Zuwendung stellt eine Projektförderung dar und wird im Wege der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

### 5.2. Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind alle Kosten, die unmittelbar bei der Anlage anfallen und nachgewiesen werden, jedoch nur, soweit sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Durchführung des Vorhabens notwendig sind.

Nicht bezzuschusst werden:

- Kosten, die auch ohne den Bau einer Anlage im Sinne von Nr. 2.1. anfallen würden (z.B. Dachstuhlerichtungskosten).
- Kosten für die Erlangung der rechtlichen Voraussetzungen im Sinne von Nr. 4.5.
- Finanzierungskosten für Fremdmittel.
- Kosten, die ein anderer als der Zuwendungsempfänger zu tragen hat (z.B. Schadensersatzzahlungen für mangelhafte Bauausführung).
- Fiktive Kosten für Eigenleistungen des Antragstellers einschließlich kalkulatorischer Kosten.
- Mehrungen der Vorhabenkosten, die nach Erteilung der Bewilligung geltend gemacht werden.

### 5.3. Höhe der Förderung

Die Zuwendung beträgt 30 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 3.000,00 € je Anlage.

## II. Verfahren

### 6. Antragsverfahren

Die Formblattanträge auf Gewährung von Zuwendungen sind bei der Stadt Hallstadt erhältlich und einzureichen.

### 7. Antragsprüfung

- 7.1. Die Stadt Hallstadt prüft die Vollständigkeit der Unterlagen und die Übereinstimmung des Antrages mit diesen Richtlinien.
- 7.2. Im Einzelfall kann die Stadt weitere Unterlagen anfordern und die Einschaltung von Sachverständigen verlangen. Den Auftrag hierzu erteilt der Antragsteller im Benehmen mit der Stadt Hallstadt.

8. Bewilligung der Förderung

8.1. Die Stadt Hallstadt entscheidet aufgrund pflichtgemäßem Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel im Jahr der Förderung und in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Förderanträge. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

8.2. Falls der Förderantrag abgelehnt wird, hat der Antragsteller die ihm entstandenen Kosten selbst zu tragen.

9. Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch die Stadt Hallstadt nach Vorlage und Prüfung der Originalrechnungen und Zahlungsnachweise.

**III. Allgemeines**

10. Hinweise

Die Angaben im Antrag sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (-StGB-) in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes (-SubvG-) vom 29. Juli 1976 sowie Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetz (-BayStrAG-).

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2026 in Kraft und ist vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen bis zum 31. Dezember 2027 gültig.

Hallstadt, 08.01.2026

Stadt Hallstadt



Thomas Söder  
Erster Bürgermeister

